

# Die Münzen der Abtei Zürich

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **24 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch drang die Zofinger Münze aus den engen Ringmauern heraus, gelangte in allen Landesteilen der Grafschaft in den Verkehr und schaffte sich auf diese Weise auch Eingang in den zürcherischen Gebieten.

---

## ZWEITES KAPITEL

### Die Münzen der Abtei Zürich.

---

Ueber die ersten Münzen der Abtei Zürich (Fraumünsterkloster) besitzen wir sehr wenig Anhaltspunkte. Die ersten Ausprägungen waren jedenfalls nicht bedeutend, denn bis ins 13. Jahrhundert hinein spielte die Münze in Handel und Wandel meistens nur die Rolle einer Rechnungseinheit, in welcher sich der Tauschverkehr vollzog. Dennoch haben wir bereits in jener Epoche Aenderungen im Münzfusse, wobei aus der Silbergewichtseinheit, der Mark (zirka 250 g), in rascher Folge immer eine grössere Anzahl von Münzeinheiten (Pfennigen) ausgeprägt wurde. Die drei hauptsächlichsten Münzwertbezeichnungen, nach denen im Mittelalter in Zürich gerechnet wurde, sind das Pfund, der Schilling und der Pfennig ( $1 \text{ } = 20 \beta$ ,  $1 \beta = 12 \text{ s}$  [Pfennige])

Im Jahre 1150 prägte die Abtei nach dem sog. Halleschen Münzfusse aus; es kamen also 36 Schillinge auf die Mark Silber. Anno 1214 hatte man bereits den Münzfuss auf 40 Schillinge, Anno 1234 auf 48 und 1272 auf 52 Schillinge die Mark abgeändert. Im Jahre 1301 waren es sogar 240 Schillinge, die auf eine Mark Silber ausgeprägt wurden. Wir werden im weitem noch auf die fortwährende Münzverschlechterung im Mittelalter zu sprechen kommen; an erster Stelle jedoch wird uns interessieren, in welchem Verhältnis das wirtschaftlich aufblühende Zürich zum Münzmonopol der Aebtissinnen des Fraumünsters stand. Schon frühzeitig haben wir eine Opposition der Stadt gegen

die Abtei festzustellen; vor allem bewegte sich der Rat in seiner Münzpolitik entgegen den Interessen des Fraumünsterklosters. Es war Sache der Stadt, den Münzbann aufrecht zu erhalten; wir wollen damit sagen, dass nach den Verfügungen der Kaiser, die der Abtei das Münzrecht verliehen und bestätigt hatten, die Stadt verpflichtet war, keine fremden Münzen in den Verkehr ihres Gebietes zuzulassen. Materiell konnte die Stadt durch die fremden Münzen, so lange diese den einheimischen an Feingehalt gleichwertig waren, keinen Schaden erleiden; dagegen bedeutete die Verdrängung des fremden Geldes und die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Münze der Abtei für das wirtschaftlich und politisch aufstrebende Zürich nichts anderes als die Anerkennung einer demütigenden Abhängigkeit von der Fraumünsterabtei. Aus dieser Erwägung heraus ist zu verstehen, warum Zürich fremdes Geld in den Verkehr aufnahm und somit eine Münzpolitik betrieb, welche es später, als das Münzrecht faktisch auf die Stadt übergegangen war und dem Rate ein finanzielles Interesse am Münzmonopol erwuchs, nicht mehr befolgte.

Der erste Streit zwischen der Abtei und der Stadt, von dem wir Kunde haben, entspann sich unter der Aebtissin Judenta von Hagenbuch (1228—1254). Die Abtei hatte im Jahre 1238 das Münzrecht an drei zürcherische Ritter verpachtet, welche nun offenbar im Gewinne aus den Münzprägungen durch die Zulassung des fremden Geldes geschmälert wurden und sich darüber bei der Aebtissin beklagten. Die Oberin des Klosters, Judenta, wandte sich, durch diese Klage veranlasst, unmittelbar an den Rat und forderte die Wiedereinführung des Münzmonopols der Abtei im Gebiete Zürichs. Dieser Streitfall wurde noch durch folgenden Umstand verschärft: Inzwischen war nämlich eine neue Münzeinheit, der Haller, in Umlauf gekommen; diese Münzsorte war zirka 62,5 % minderwertiger als die bisherige Verkehrsmünze, der Angster-Pfennig.

Die Stadt suchte die der Abtei schuldigen Grundzinsen, Renten und Zölle mit der laufenden Währung zu bezahlen. Dagegen verwahrte sich aber die Aebtissin und machte geltend, dass die Abgaben in der alten Geldsorte oder wenigstens in der neuen Währung mit entsprechendem Aufgelde zu entrichten seien. Zürich wollte sich nun nicht zum Nachgeben bewegen lassen, und infolgedessen nahm dieser Münzstreit eine derartige Heftigkeit an, dass die Aebtissin die Intervention des damaligen deutschen Königs Konrads IV. anrief. Dieser Herrscher zögerte nicht, auf die Klage der Aebtissin Judenta einzutreten und in scharfen Worten Zürich zu mahnen, die Rechte der Abtei fernerhin zu respektieren und die Abgaben nach dem von der Aebtissin gewollten Zahlungsmodus zu entrichten. Das königliche Schreiben ist datiert vom 11. Oktober 1241 und hat folgenden Inhalt:

Wir Konrad, Kaiser Friedrichs Sohn, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und Erbthronfolger, entbieten dem Reichsvogt zu Zürich und der Stadt die Versicherung unserer Gnade und unseres Wohlwollens. Es ist uns zur Kenntnis gelangt, dass die unserer Hoheit teure Fürstin und hochwürdige Aebtissin zu Zürich eine grosse Einbusse an den Rechten, die sie von unserm Reiche zu Lehen besitzt, von eurer Seite erlitten hat. Wir aber, die wir willens sind, einer solchen drückenden Ungerechtigkeit abzuhelfen, befehlen euch bei Androhung des Verlustes unserer Gnade, die Rechte der Abtei hochzuhalten und im besondern keine fremden Münzen in eurem Gau zu dulden oder doch zum mindesten jene an Zahlungsstatt mit einem gebührenden Aufwechsel zu geben <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Cuonradus divi Augusti Imperatoris Friderici filius Dei gratia Romanorum in Regem electus semper Augustus et heres regni Jerosolymitani advocato et universis civibus Thuricensibus fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Significavit celsitudine nostre dilecta princeps et fidelis nostra venerabilis Thuricensis Abbatissa, quis in moneta sua quam tenet a nobis et a culmine imperiali ratione feudi et in ceteris juribus suis derogetur, in tantum quod in debitis pensionibus et consuetis

Der erste Anlauf der Stadt, die Münzautonomie der Abtei zurückzudrängen, hatte somit fehlgeschlagen. Jedoch sind einige Anhaltspunkte vorhanden, dass Zürich mit immer grösserem Erfolge während des 13. Jahrhunderts die wirtschaftliche Unabhängigkeit anstrebte und schliesslich auch in Münzdingen ein Kompromissverhältnis mit der Abtei erreichte. Unter letzterem verstehen wir die Pachtverträge, welche die Aebtissinnen mit Zürcherbürgern zur Abtretung des Münzrechtes an diese auf meist längere Zeit abschlossen.

Der älteste bekannte Münzpachtvertrag, der auch, wie wir eben ausführten, eine der Ursachen des Münzstreites von 1241 bildete, wurde den 4. Juni 1238 zwischen der Abtei und den Rittern Rüdger Maness, Heinrich vom Münsterhofe und dem Zoller der Abtei, Konrad Thyon, auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Im Vertrage wurde eine Ausprägung von 49 Schillingen aus der 15lötigen Mark (die Mark enthielt 16 Lote) bestimmt. Die jährliche Pachtgebühr an die Aebtissin war auf 6 Mark Silber angesetzt. Wurde den Pachtvorschriften nicht nachgelebt, war vereinbart, dass jeder Pächter 20 Schilling als eine Art Konventionalbusse zu bezahlen hatte.

Weitere Verpachtungen erfolgten unter der Aebtissin Elisabeth von Wetzikon (1270—1298). Den 1. Dezember 1272 verlieh die Aebtissin an sechs Bürger Zürichs auf drei Jahre das Münzrecht; die Pächter waren: Konrad Thyon, der bereits beim vorhergehenden Pachtvertrage beteiligt war; ferner Heinrich der Terrer, Werner Ribberlin, Heinrich Goldstein, Hugo von Luchuft und Rudolf

sibi et sue ecclesie persolvendis defectum intollerabilem paciatur, cum ergo huiusmodi injuriis et gravaminibus obviare debemus, mandamus vobis per obtentum gratie domini et patrie nostri se nostre firmiter et districte predipientes, quatinus in vestro districtu nullos permittatis denarios dari in preiudicium et gravamen dicte fidelis nostre se monete sue, nisi sub cambio competenti, in ceteris quoque juribus ipsam abbatissam et ecclesiam suam teneatis in debitis usibus et honorificentis, ut deinceps in hac parte de vobis non possit habere materiam conquerendi. (G. v. Wyss, *Geschichte der Abtei Zürich.*)

Schäflin. Die Pachtgebühr wurde auf 20 Mark Silber angesetzt. Für das erste Jahr waren 10, für das zweite 6 und für das dritte 4 Mark zu bezahlen.

Der Münzfuss, in welchem die neuen Ausprägungen vorgenommen werden sollten, war etwas geringer als jener des letzten Pachtvertrages: aus der 15lötigen Mark sollten nun 51 Schillinge geschlagen werden (49 Schillinge Anno 1238). Auch ist aus dem Vertragstexte ersichtlich, dass grosses Gewicht auf eine genaue Ausprägung gelegt wurde<sup>1</sup>.

Dieselbe Aebtissin Elisabeth verpachtete 18 Jahre später, den 25. November 1290, wiederum ihr Münzrecht an die Stadtbürger Rudolf Schäfli, Heinrich Goldstein und Konrad Thyon, an drei Münzmeister, die bereits schon den letzten Pachtvertrag mitkontrahiert hatten. Besonders bemerkenswert in diesem Vertrage sind die eingehenden Bestimmungen über die Feingehaltsprüfung der neu ausgeprägten Münzen. Danach wurde angeordnet, dass der Reichsvogt (denn Zürich gehörte damals noch zum deutschen Reiche) in Gegenwart von zürcherischen Räten eine Handvoll neuer Pfennige im Feuer auf ihren Feingehalt prüfte.

<sup>1</sup> ... Swer ouch von der münze len hat, den sun si weren sins Lehens, als unz her gewonlich ist gewesen und sint ouch dien giselschette als uns gebunden, und soll diu münze also stan, dz uf iegeslich march silbers, die siu wurchent sol gan ein und vünzech schillinge mit gewicht, und sol aber diu march mit sechzehen phenninge ab der march gewicht gan, darumb sun die münzmeister ern olde guotz dekeine gerichte schuldich sin. Drift aber ez daruber, so sint si dem gerichte schuldich als unz her gewonlich ist gewesen, ouch ensol dehein voget olde ander richter der hie ist enhein phenning versuochen mit brande olde mit gewicht, wan den er an dem wechsel offenlich funden hat. Beschicht ouch dz daz diu münze dkein irret older stoz im lande gewinnet, da von die münzmeister schaden nun gewinnen, daz han wir und siu gesezet an hern Rue, Manezzen und Uol, den Vriburger, dz die dis gelegenheit alle an sehen und des gewarlich sin, was siu uns und die münzmeister heizen, daz sun wir stete han, als wir bi unser trüwe beidunthalb gelebt han, gewinnet aber diu münze enhein schedlichen stoz, so sol daz gedinge als hievor gesprochen ist, stete sin. Diz beschach mornandes nach Sant Adreas tage, do von unsers Herren geburt waren zwelf hundert und sibenzeh und zwei iar und zeinem urchunde und werschefte des hie vor geschriben stat, so geben wir dien vor genanden münzmeistern disen Brief und unser Ingesigel daran, und behalten uns den ander, wand ir dur gewarsami zwene gliche sint geschriben. (G. v. Wyss. *Geschichte der Abtei Zürich.*)

Seit der Amtsperiode der Aebtissin Elisabeth hatte sich die Münze im Verlaufe von 40 Jahren so sehr verschlechtert, dass im Jahre 1335 bereits 100 Schillinge die Mark, statt wie früher (1150) 36 ausgeprägt wurden.

Da sich mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die politische Stellung Zürichs zum Kaiser und zum Reiche freier gestaltete und sich die Stadt nicht mehr viel um die Erfüllung der kaiserlichen Rechte kümmerte, gelang es schliesslich der Stadt, die mit hervorragender politischer Energie errungene Autonomie auch auf das Münzwesen auszudehnen. Diese neue Epoche der zürcherischen Münze kennzeichnet ein Ratsedikt im Vorfrühling des Jahres 1335, wo von Regierungswegen die Ausgabe einer neuen Münze beschlossen wurde. Es handelte sich um eine Aufwertung des bisherigen Geldes: ein neuer Schilling sollte zwei alten gleichgesetzt werden. Der 1. Mai desselben Jahres 1335 brachte eine umfangreiche städtische Münzordnung, die eine Reihe von Bestimmungen über die Ausserkurssetzung der alten Pfennige, die städtische Wechselbank, die Einschmelzung neuer und alter Pfennige und die Ablösung alter Schulden in der neuen Währung enthielt. Alle späteren Ratsurkunden über die Regelung des Münzwesens tragen mit wenig Abänderungen das Gepräge dieser ersten Münzordnung. Wir erachten es daher für vorteilhaft, uns im folgenden mit den einzelnen Bestimmungen dieses Ratsediktes zu befassen und zu versuchen, die leitenden Prinzipien der nunmehr städtischen Münzpolitik zu erkennen.

Die dem Mittelalter eigentümliche Bestimmung, dass mit einer neuen Münze die alte ausser Kurs gesetzt werden sollte, kam auch in Zürich bei jeder neuen Ausprägung zur Geltung. Die alte Münze durfte in keiner Weise als Zahlungsmittel verwendet werden; sie war dem Münzmeister oder dem städtischen Wechsler abzuliefern, damit sie umgetauscht wurde gegen neues Geld. Mit Bussen und selbst Freiheitsstrafen wurden jene bedroht, die zuwiderhandelten. Diese Bestimmung hat folgenden Wort-

laut: «Der Rat und die Burger sind gemeinlich ubereinkomen, dass nieman Zürich enkeiner hant ding weder heimelich noch offenlich kouffen noch verkouffen sol hinnenhin, wan mit nuwen pfenningen und swer her uber margtet von einem pfenning untz an 1 β, der git 1 β, und von 1 β untz an 5 β git er 5 β ,..... etc. .... und von 10 β untz an 1 ⸗ als manig pfunt es ist, von ie dem pfunde 10 β ze buosse, und sol eniglicher Rat die buossen in nemen bi dem eide, es werre denne so verre, das ein arm mensch einen pfenning oder zwene ane geverde und brot gebe und der nicht anders hette, an alle geverde. Und alle loene sol man ouch alsus verlonen, und wer anders tuot, der git die vorenant buosse.»

Dieser allgemeinen Bestimmung fügte der Rat noch eine spezielle für den Kornverkauf um neue Pfennige bei. Hier finden wir eine merkwürdige Durchbrechung der allgemeinen Bestimmung. Die Landleute sollten ihr Korn nur um neue Pfennige verkaufen; beharrten sie aber darauf, in alten bezahlt zu werden, so wurde ihnen gestattet, das eben erhaltene neue Geld auf der Münze in altes umtauschen zu lassen. Der Text dieser Bestimmung ist folgender:

«Es ist ouch beredet, ist das ein gast korn in unser stat bringet, das sol er mit namen umb nuwe pfenninge verkouffen, und wil er aber die nuwen pfenninge ze alten pfenningen bringen, das sol er an enkeiner stat Zürich tuon, wan ze der muntze da man den wechsel vindet.»

Offenbar wurde für die Zeit der Umwechslung von neu geprägtem Geld gegen altes ausserordentliche Wechselstellen errichtet; auf jedem Limmatufer wurde eine besondere Wechselbank aufgestellt; doch sollten in diesen nur Summen bis zu 10 Schillingen umgetauscht werden, grössere Beträge wurden zum Umwechsel auf die Münze verwiesen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> So setzen wir das ein Rat zwene erber burger nemen sol, der eine ennet A (jenseits der Limmat, in der kleinen Stadt, auf dem linken Ufer) ze gadem sitze



Besondern Wert legte der Rat auf das staatliche Monopol für den Silberankauf. Alles Silber sollte zuerst durch die Münzstätte gehen und erst dem freien Handel übergeben werden, wenn jene genügenden Silbervorrat besass. Durch diese Bestimmung hatte es auch der Staat in der Hand, den Silberpreis festzusetzen und sich dauernd mit einer genügenden Menge an Silber für Münzzwecke zu versehen. Die weiteren Verordnungen über die Einschmelzung von neuen und alten Geldstücken sind in erwähntem Zusammenhang zu betrachten. Den Münzmeistern war es anheimgestellt, nur in bestimmten Fällen Ausnahmen von diesen Münzverordnungen zu gestatten, wie wir aus folgendem Texte entnehmen :

«Aber sin wir uberein komen, das nieman Zürich enkein silber, es si loetig oder bruchsilber kouffen sol, die muntzmeister erlauben im es denne. Und sol ouch enkein goltsmid noch nieman anders weder silber noch alt pfenninge brennen, wan mit der muntzmeister wissende und willen, durch das alles silber an der muntze geantwurte werde, ob man ein da icht bedurfte ze kouffene.»

Die übrigen Bestimmungen der zürcherischen Münzordnung von 1335 befassen sich mit dem Geldwechsel fremder Münzsorten, ... es war jeder freie Wechsel von auswärtigen Münzen strenge untersagt...<sup>1</sup>; ferner wurde die Annahme der verrufenen Berner, Solothurner und

und der ander hie dirrent A (auf der Seite des Rathauses in der grossen Stadt) die gemeinlich armen lüten wechseln bis 10 β und dar under. Swas aber ieman ob 10 β wechseln wil? das sol man tuon ze der muntze. Ist aber das ein gast icht kouffen als zerren wil oder icht verlonen wölte, der mag wol alte pfenninge geben für nuwe, ist, das er nicht nuwer pfenningen haben mag ane geverde, also das der vorwechsel an den alten pfenningen für die nuwen geben werden. Und sol aber der burger oder burgerin, so die alten pfenninge für die nuwen alsust empfangen hant, die selben alten pfenninge ze dem wechsel (die letzten Buchstaben sind durch einen Randstreifen rechts überklebt. Anm. Zel er-Werdmüllers) ... der muntz antwurten bi dem eide.

<sup>1</sup> Ouch setzen wir, das nieman Zürich enkeinen wechsel triben noch haben sol, wan dem es ... der Rat mit der muntzmeistern wissende erlaubet, wan gold und guldin — venetien, krutzer, strasburger, kostenzer, haller und solich pfenninge, die ze der muntze nicht hoerent, die mag ie der man wol kouffen und verkouffen mit nuwer pfenningen, so er wil. —

Bürgdorfer Münzen verboten<sup>1</sup>, Freiburger, alte Basler, Zürcher und Zofinger Pfennige sollten nur nach ihrem Gewichte gegen neue Zürcher Pfennige umgewechselt werden<sup>2</sup>.

Ein besonderes Verbot wurde ferner über die Einschmelzung neuer Pfennige erlassen und eine auffallende Bestimmung über Unterlassen des Auslesens neu ausgeprägter Münzen beigefügt<sup>3</sup>. Wie Zeller-Werdmüller hier interpretiert, begründete sich das Verbot des Auslesens neuer Pfennige darin, dass von jeher die schweren Stücke der sehr ungleich und unbehilflich aus viereckigen Silberblechstücken ausgeprägten Silberpfennige von den Wechslern ausgelesen und eingeschmolzen wurden, während die zu leichten Münzen im Umlauf blieben. Dies bewirkte im Laufe der Zeit eine Entwertung alter Prägungen und gab jeweilen zu Erneuerungen der Umlaufmittel Veranlassung.

Anschliessend an diese Münzverordnungen hatte der Rat eine Reihe von Uebergangsbestimmungen erlassen, in welchen eine gewisse Frist, für Christen ein Jahr, für Juden zwei Jahre zur Rückzahlung von Schulden in alten, Pfennigen gesetzt wurde<sup>4</sup>, wie auch ähnliche Verordnungen

<sup>1</sup> Aber sin wir einhelleklich uberein komen, das nieman die nuwen muntze von Berne, von Burgdorf (Burgdorfer Münzen wurden erst seit 1328 durch die Grafen von Kiburg und zwar von ganz geringem Gehalte ausgeprägt. Anm. Zeller-Werdmüllers) und von Solottern ouch Zürich offenlich verboten und versworn sint,

<sup>2</sup> Dar zuo sind wir uberein komen, das man aller Friburger pfennige, alte Baseler, Züricher und die kronechten Zovinger pfennige, da man der aller ein lot nemen sol : mb 3 1/2 β nuwer pfenning. (Kronechte Zofinger Pfennige waren mit einem gekrönten Frauenkopf oder der gekrönten österreichischen Helmzier versehene Münzen. Anm. Zeller-Werdmüllers.) Aber setzen wir, das man gemeiner pfennigen ein lot nemen sol umb 3 β 3 3, der nuwen:

<sup>3</sup> Ouch sol enieglicher Rat Zürich, der danne gewelt hat, versehen mit in selben und mit allen den, so si dunket, die nutze und guot dar zuo sind, das nieman die nuwen pfennigen brenne noch enweg sende ze brennenne, noch usschiess, noch uslese, und das dis geschriben alles von mannen, von frouwen, von armen und von richen stete belibe und also versorget werde mit eiden und mit andern dingen, das enkein gebreste noch irrung her unde kome bi dem eide.

<sup>4</sup> Der Rat und die burger sint uberein komen, das man Cristen luten mit alten pfennigen ane die muntzen, die ouch Zürich verboten sint, gelten sol, von nu disen nechsten Ostern uber ein jar und Juden von Ostern uber zwei jar, und zwer dem andern gelten sol, git er im ein march silbers, so hat er in gewert 5 8 alten

über Bezahlung von Grundzinsen in alter Münze<sup>1</sup>. Damit ferner jedem Streite, der zwischen Schuldner und Gläubiger bei einer Zahlung auf dieser Basis vorgebeugt werden konnte, wurde eine besondere Kommission geschaffen, die sog. Pfennigschauer, welche die Aufgabe hatten, die Geldstücke zu besehen und im Streitfall deren Wert zu bestimmen<sup>2</sup>.

Zusammenfassend können wir erkennen, dass der Rat von Zürich in jenem Zeitpunkte, wo er die faktische Münzhoheit erreicht hatte, alle Massnahmen ergriff, um sich diese dauernd zu sichern. Denn die Ausübung des Münzregals war in jener Zeit noch mit einem bedeutenden Gewinne verbunden und war nicht die geringste Einnahmequelle für den Staat. Aus diesen einzelnen Bestimmungen, denen der Rat selbst Gesetzeskraft verlieh und sie mit einem bedeutenden Strafmasse bei Uebertretung ausstattete, ersehen wir ferner, dass sich die zentralistische Tendenz der mittelalterlichen Regierungen auch im Münzwesen Geltung zu schaffen wusste. Nicht nur legte der Staat, der die Münzhoheit ausübte, die Hand auf den

pfenning (Unter dieser Summe sind 1200 alte Pfennige zu verstehen, die Münzwertung hatte also, wie auch dieser Angabe zu entnehmen ist, den Pfennig um das doppelte heruntersetzt. Die neuen Pfennige sollten nun nach obigen Ratsverordnungen im Verhältnis von 1 : 2 in alte Pfennige umgetauscht werden.) ein guldin sol man nemen fur ein  $\mathcal{G}$ , und ein turney fur 20 alte  $\mathcal{S}$ , und 1  $\beta$  nuwer  $\mathcal{S}$  sol man richten fur 2  $\beta$  alter  $\mathcal{S}$  und sol die nuwe muntze usgan gevonlich in aller der stat Zürich an dem nechsten montage nach Reminiscere (13. März 1335).

<sup>1</sup> Aber sint die burger mit den reten uberein komen umb alle pfennig zins, die von husern ald ab andern guetern gant, swie die geheissen sint, das man die noch die fronvasten ze sant Regeln tult und ouch untz uf das selb zil mit alten pfenningen verzinsen sol, die iezent geng und gebe sint und dannen hin sol man mit nuwen pfenningen zinsen und alle pfenning gult usrichten an alle wider rede. — Ouch ist man uberein komen umb pfender, umb jarzit, umb gulte uf husern und uf andern guetern, die man ab lösen mag, das man das alles abledgen und ablösen sol ouch uf die nechsten sant Regeln tult mit alten pfenningen und von dannen hin nit furbas, wan mit nuwen pfenningen.

<sup>2</sup> Es ist ouch gesetzet, das der Rat Zürich drii bescheiden manne nieman (nennen) sol, die alten pfenning besehen, da mitte die lute uf das vorgevant zil den andern gelten mugen, durch das nit kriege zwischen den schuldenern und den gelten da von werd und swas die die driie oder der merteil under in heissent geben oder nemen, das sol man tuon an wider rede.

Wechsel und den gesamten Geldverkehr, sondern schuf sich auch eine scharfe Kontrolle über den freien Handel mit Edelmetallen, wie auch ein Vorkaufsrecht für diese. Zu diesen monopolisierenden Massnahmen vereinigte sich offensichtlich das politische mit dem fiskalen Staatsinteresse.

Wie wir schon angedeutet haben, war die Münzhoheit des Rates von Zürich in erster Linie eine faktische; formell bestand das Münzrecht der Aebtissin noch zu Recht. Wenn der Rat eine neue Münze ausprägen wollte, holte er sich hierzu die formelle Erlaubnis der Aebtissin ein. Die Stadt stand also in diesem Falle in einem formellen Pachtverhältnis zur Abtei. In diesem Sinne haben wir auch die Münzverleihung vom 14. Januar 1350 durch die Aebtissin Fides von Klingen an den Bürgermeister Rudolf Brun und an den Rat von Zürich zu verstehen.

Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts ging also nach unsern bisherigen Feststellungen der Rat von Zürich im Kampfe um die Münze mit der Abtei siegreich aus. Der Rat griff in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber in das Münzwesen ein, bestimmte den Münzfuss und den Kurs des zürcherischen Geldes; die Stadt Zürich wurde infolgedessen selbst Münzhoheit. An dieser Tatsache können auch die späteren Münzverpachtungen an zürcherische Privatpersonen durch die Aebtissinnen nichts ändern. Es handelte sich in solchen Fällen nicht um eine Delegation des Prägerechtes, sondern vielmehr um eine Wahrung des nur formellen Münzrechtes der Abtei und um die Schaffung einer Geldquelle; denn die Klosterverwaltung befand sich dauernd in finanziellen Nöten.

Eine solche Münzverpachtung an Bürger Zürichs fand statt unter der Aebtissin Beatrix von Wohlhausen den 4. April 1364 auf die Dauer von 4 Jahren; weitere Verpachtungen kamen zustande den 1. März 1376, den 10. März 1380 und den 10. Dezember 1388 mit einer Vertragsdauer von je 3 Jahren. Aebtissin Anna von Brunau

verlieh die Münze den 3. Februar 1400 an Zürcher Bürger, ebenfalls mit einem Pachtrecht von 4 Jahren. Ein weiterer Münzvertrag mit der längsten Vertragsdauer von 10 Jahren wurde den 10. August 1405 unter der Aebitssin Benedicta von Rechberg eingegangen und kurz nach Ablauf dieses Kontraktes wurde die letzte Münzpacht den 6. Januar 1415 durch die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen wiederum auf 3 Jahre verliehen <sup>1</sup>.

Wie schon erwähnt, hatten diese Münzverpachtungen lediglich für die Abtei die Bedeutung einer Einnahmequelle, einer raschen Beschaffungsmöglichkeit von Bargeld, da in jedem Pachtvertrag gewöhnlich eine einmalige Zahlung einer hohen Gebühr bei Antritt des Münzrechtes durch die Pächter vereinbart wurde. Es war dies der beste Kompromiss, der zwischen Abtei und Stadt zustandekommen konnte; der Schein der Beibehaltung des Münzprivilegs und ein gewisser Gewinn aus diesem wurde der Abtei gewahrt; tatsächlich aber war es der Rat, in dessen Hand das Münzrecht lag. Auf diese Tatsache weisen uns vor allem die vielen Ratsverordnungen, die jener ersten vom Jahre 1335 das ganze 14. und 15. Jahrhundert nachfolgten, eingehende Bestimmungen, die das gesamte Münzwesen auf gesetzlicher Basis ordneten, obschon das Recht der Ausprägung der zürcherischen Münzsorten pachtweise an Bürger von den Aebtissinnen noch viele Jahrzehnte hindurch übergeben wurde.

---

<sup>1</sup> G. von Wyss, *Geschichte der Abtei Zürich*.